

## Leitsatz

1. Mit "oder" bzw. "und/oder" verknüpfte Sachverhalte zur Bezeichnung des vertraglichen Fertigstellungstermins ("generell nutzungsfähig erstellt" oder "nutzungsfähig ist, um Eigenleistungen auszuführen" und/oder "wenn das Haus bezogen werden kann" und/oder "wenn eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 82 BauO NW durchgeführt werden kann.") sind in AGB - nach dem insoweit maßgeblichen objektiven laienhaften Empfängerhorizont eines durchschnittlichen verständigen Bauherrn bereits für sich weder hinreichend klar noch hinreichend verständlich, wobei Auslegungszweifel gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders gehen.

2. Die unzureichende Klarheit bzw. Verständlichkeit dieser AGB gilt erst recht, wenn umfangreiche Eigenleistungen vereinbart worden sind, die nach dem Bauzeitenplan nicht erst nach den vertraglichen Werkleistungen der Werkunternehmerin erbracht werden, sondern darin eingebettet werden sollten.

3. Auch wenn die Transparenzanforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht überspannt werden dürfen und der AGB-Verwender nicht gleichsam zu einem Kommentar bzw. einer Belehrung verpflichtet ist, so dass er aus der Gesetzessprache unbestimmte Rechtsbegriffe grundsätzlich übernehmen darf, ist die Formulierung "wenn eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 82 BauO NW durchgeführt werden kann" als Bezeichnung einer vertragsgemäßen Fertigstellung unzureichend transparent.

4. Enthält ein Bauvertrag keine bestimmte oder bestimmbare (bzw. eine unwirksame) Frist, ist § 271 BGB anwendbar. Für den Zeitpunkt der Fertigstellung (im Sinne der Fälligkeit der Leistung) kommt es darauf an, in welcher Zeit bei nach dem vom Bauvertrag vorausgesetzten Bauablauf die Fertigstellung möglich war. Der Unternehmer hat die Herstellung in angemessener Zeit zügig zu Ende zu führen und muss Abweichungen von dem auf diese Weise ermittelten Fertigstellungstermin darlegen und ggf. beweisen.

5. Für einen Verzug mit der Leistung des Werkunternehmers müssen über die vorstehende Fälligkeit der Leistung hinausgehend jedenfalls auch die Voraussetzungen des § 286 BGB vorliegen.

6. Beruht die Verzögerung von weiteren Eigenleistungen bzw. Mitwirkungshandlungen des Bauherrn auf einem eigenständigen Willensentschluss des Bauherrn Klägerin, wird dadurch der Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhang unterbrochen, wenn der Bauherr nicht vorträgt noch sonst ersichtlich ist, dass er hierzu durch (ggf. welche konkreten) Handlungen bzw. Unterlassungen des Werkunternehmers veranlasst bzw. herausgefordert worden ist.

## Tenor

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Einzelrichterin der 3. Zivilkammer des Landgerichts vom 14.01.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Das erstinstanzliche ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

2. Der Senatstermin vom 29.07.2016 wird aufgehoben.

## Gründe

I.

1

Die Berufung der Klägerin ist zwar - entgegen der Ansicht der Beklagten in der Berufungserwiderung - zulässig, da die Berufungsbegründung den Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO genügt (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 31. Auflage 2016, § 520, Rn 27 ff. mwN).

II.

2

Die Berufung der Klägerin hat indes nach einstimmiger Überzeugung des Senats in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO; vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2001, 2 BvR 1620/01, NJW 2002, 814; BVerfG, Beschluss vom 18.09.1990, 2 BvE 2/90, BVerfGE 82, 316). Die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (§ 513 ZPO). Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Eine Entscheidung des Senats zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Wegen der Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 23.06.2016 (328 ff. GA) Bezug genommen. Die hiergegen gerichteten Einwände der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 13.07.2016 (341 ff. GA) und vom 25.07.2016 (346 ff. GA) rechtfertigen keine abweichende Beurteilung.

3

1. Die Klägerin macht dort ohne Erfolg geltend, es sei unzulässig, die Unwirksamkeit von § 5a des Vertrages zu ihren Lasten gehen zu lassen, denn eine Inhaltskontrolle finde nur zu Lasten des Verwenders statt und ansonsten würde der Verbraucherschutz konterkariert (vgl. 341/342 GA). Die Klägerin berücksichtigt dabei nicht hinreichend, dass eine Inhaltskontrolle zugunsten des Verwenders zwar grundsätzlich unzulässig ist, die zu überprüfende Klausel indes insoweit vor dem Hintergrund des gesamten Vertrages einschließlich seines Gegenstandes, seines Zwecks und seiner Eigenarten auszulegen bzw. zu bewerten ist (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Auflage 2016, § 307, Rn 11/12 mwN).

4

Der Senat hat indes zum einen bereits im Hinweisbeschluss (vgl. Seite 6 oben, dort zu (bbb) und Seite 7, dort zu (bb)) ausgeführt, dass gemäß § 6 des Vertrages die 10. (und letzte) Teilzahlung (in Höhe von restlichen 3 % des Baupreises) von der Klägerin "bei Fertigstellung bzw. Ingebrauchnahme des Hauses für Eigenleistungen" zu entrichten ist, so dass die Inhaltskontrolle hier schon insoweit Wirkungen auch zu Gunsten der Klägerin entfaltet.

5

Der Senat hat indes zum anderen bereits im Hinweisbeschluss (vgl. Seite 7, dort zu (aa)) ausgeführt, dass die Frage des Fertigstellungstermins i.S.v. § 5a des Vertrages in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Frage nach der Abnahmereife (bzw. einem "vertragsgemäß hergestellten Werk" i.S.v. § 640, 641 BGB steht (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., § 640, Rn 8/9 mwN; vgl. auch Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Auflage 2015, Rn 1619 mwN), so dass die Inhaltskontrolle hier auch insoweit Wirkungen zu Gunsten der Klägerin entfaltet.

6

Der Klägerin ist es insoweit verwehrt, im Sinne einer grundsätzlich unzulässigen "partiellen" geltungserhaltenden Reduktion der Klausel (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 306, Rn 6 mwN) sich im vorliegenden Verfahren nur auf ihr günstige Teilwirkungen von § 5a des Vertrages berufen zu wollen. Dies gilt um so mehr, als - wie bereits im Hinweisbeschluss des Senats ausgeführt - die dortigen Vereinbarungen zum Fertigstellungstermin bereits - ungeachtet ihrer Unwirksamkeit als AGB i.S.v. §§ 305 ff. BGB - jedenfalls auch eine hinreichende inhaltliche Bestimmbarkeit vermissen lassen.

7

2. Ebenso ohne Erfolg bleibt der weitere Einwand der Klägerin, das Fristende der 36-Wochen-Frist gemäß der Regelung in § 4a des Vertrages, die nicht kundenfeindlich und daher wirksam sei, werde zumindest dadurch in Sinne von § 286 Abs. 1 Nr. 2 BGB (kalendarisch) bestimmbar, dass der Fristbeginn dort an ein fixes Ereignis (Mitteilung des Bauherrn über die erteilte Baugenehmigung) geknüpft werde (vgl. 346/347 GA) bzw. eine Unwirksamkeit des § 4a des Vertrages könne jedenfalls ebenfalls nicht zu ihren Lasten, sondern nur zu Lasten der Beklagten als Verwenderin gehen (vgl. 347 GA).

8

Die Klägerin differenziert insoweit nicht in der notwendigen Weise zwischen Fristbeginn und Fristende. Ungeachtet der Frage der Unwirksamkeit von § 4a des Vertrages (wobei die Unwirksamkeit von § 5a im Rahmen von § 306 Abs. 2 BGB ohne weiteres auch die Unwirksamkeit von § 4a des Vertrages bewirken kann, vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 306, Rn 5 mwN) kann sich die dort vereinbarte Frist zur "Ausführung des Bauvertrages" denknotwendig nur auf den Zeitraum bis zur vollständigen Ausführung des Bauvertrages, d.h. eben auf den Zeitraum bis zu dem in § 5a des Vertrages - wie bereits ausgeführt - unklar und unwirksam geregelten Fertigstellungstermin beziehen, so dass die Klägerin mangels hinreichender bzw. wirksamer kalendermäßiger Bestimmung der Leistungszeit auch daraus keinen Verzugseintritt ohne Mahnung i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB herleiten kann. Die Schlussfolgerung der Klägerin, infolge der Unwirksamkeit des § 5a des Vertrages sei zwar § 306 Abs. 2 BGB anzuwenden, der Verzug der Beklagten folge indes aus § 286 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BGB und es bestehe kein Grund, die Beklagte nicht an der von ihr selbst gesetzten Fertigstellungsfrist festzuhalten, geht dementsprechend ebenso fehl.

9

3.a. Der weitere Einwand der Klägerin, der gemäß § 286 Abs. 1 Nr. 2 BGB eingetretene Verzug scheitere nicht an fehlendem Verschulden der Beklagten i.S.v. § 286 Abs. 4 BGB, da die verspätete Fertigstellung insoweit allein von der Beklagten zu vertreten sei, als in deren Ermessen die Planung der Bauabläufe (einschließlich der Verzahnung ihrer Vertragsleistungen mit den Eigenleistungen) gestanden habe (vgl. 347 GA), ist dementsprechend nicht entscheidungserheblich, da bereits der Eintritt eines Verzugs der Beklagten nicht feststellbar ist.

10

b. Zudem lässt dieses weitere Vorbringen der Klägerin zu § 286 Abs. 4 BGB eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Senats im Hinweisbeschluss (vgl. Seite 9, dort zu b.) dazu vermissen, dass die Klägerin jedenfalls auch den notwendigen Kausal-/Zurechnungszusammenhang einer Überschreitung eines - nur hilfsweise unterstellten - vertraglich wirksam vereinbarten Fertigstellungstermins mit der erst zum 01.09.2013 erfolgten Vermietung des Objekts bzw. dem klägerseits insoweit geltend gemachten Mietausfall für den Zeitraum 12/2012 bis 08/2013 nicht hinreichend dargetan hat.

11

aa. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend macht, die Vereinbarung über die Errichtung der Hausanschlüsse als Eigenleistung sei wegen Intransparenz bzw. wegen deren - für sie überraschenden - Regelung nicht im Vertrag, sondern in der Vertragsanlage "Baubeschreibung" mit der Folge unwirksam, dass die Beklagte die Hausanschlüsse habe erstellen und das Objekt habe trockenheizen müssen (vgl. 347/348 GA), hat sie auch damit keinen Erfolg. Dies folgt daraus, dass gemäß § 2 des Vertrages "Bestandteil des Vertrages" und "bestimmend für den Umfang der von der Beklagten zu erbringenden Bauleistung und Haftung" dieser "Vertrag einschl. der Baubeschreibung" ist. Infolgedessen sind die Eigenleistungen - insbesondere die Hausanschlüsse (vgl. die Auflistung am Ende der Baubeschreibung, dort der fünfte Punkt) und das Trockenheizen (vgl. Ziff. 16.h) in transparenter und für einen verständigen Verbraucher nicht überraschender Weise geregelt, so dass dahinstehen kann, ob es sich dabei nicht um Individualvereinbarungen der Parteien handelt, die nicht der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB unterfallen.

12

bb. Soweit die Klägerin in Zusammenhang mit § 286 Abs. 4 ZPO außerdem geltend macht, die Beklagte verschulde auch über den Zeitraum bis Februar 2013 hinaus die verzögerte Fertigstellung bis zum Einzug Anfang September 2013, da bis Dezember 2013 die linke Gebäudeseite als nicht gedämmte Außenwand nahezu zwangsläufig zu einem erheblichen Schimmelschaden im Objekt geführt habe, so dass das Objekt bis dahin nicht sicher benutzbar gewesen sei (vgl. 348/349 GA), lässt auch dieser Einwand eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Senats zu dem notwendigen Kausal- und Zurechnungszusammenhang einer - nur hilfsweise unterstellten - Überschreitung des Fertigstellungstermins und der Vermietung erst ab dem 01.09.2013 vermissen. Insoweit kann die Frage der Präklusion der Klägerin (§ 531 ZPO) mit diesem neuen, erstmaligen Vorbringen in zweiter Instanz dahinstehen.

III.

13

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

14

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 Satz 2 ZPO.

V.

15

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 7.236,00 EUR festgesetzt.

VI.

16

Im Hinblick auf § 522 Abs. 3 ZPO wird zum Rechtsmittel gegen diesen Beschluss klargestellt, dass kein Anlass besteht, die Revision zuzulassen.

17

**Sachverhalt**

18

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die sie mit der Erstellung eines Einfamilienhauses (unter Vereinbarung von diversen Eigenleistungen) beauftragt hat, wegen einer Bauverzögerung auf Schadenersatz auf angeblich im Zeitraum von 12/2012 bis 08/2013 entgangene Mieteinnahmen in Höhe von monatlich 804 EUR netto bzw. 7.236,00 EUR nebst Verzugszinsen sowie auf vorgerichtlichen Kosten 1.000,55 EUR nebst Prozesszinsen in Anspruch. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

19

Das Landgericht hat - nach Hinweisen (165/185/235 GA) - die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

20

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB, 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B lägen nicht vor, da es jedenfalls an einem kausalen Schaden fehle.

21

Die zwischen den Parteien gemäß § 4a des Bau-Werkvertrages (129 GA) vereinbarte Bauzeit von 36 Wochen sei nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten um einen Monat überschritten, da sie ihre maßgeblichen Arbeiten (mit Ausnahme der nicht entscheidungserheblichen Innentüren) erst zum 15.01.2013 abgeschlossen habe.

22

Dass die Innentüren erst im Juni 2013 eingebaut worden seien, könne dahinstehen, denn die Klägerin sei dem Beklagtenvorbringen nicht entgegengetreten, dass hierfür Voraussetzung die Aufbringung der übrigen Bodenbeläge und Fertigstellung der Malerarbeiten gewesen sei, diese indes selbst im Juni 2013 noch nicht erbracht gewesen seien. Einer Behinderungsanzeige seitens der Beklagten i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B habe es nicht bedurft, da die vorstehende Voraussetzung der Klägerin hinlänglich bekannt gewesen sei, denn dies hätten die Parteien - nach unbestrittenem Beklagtenvorbringen - so explizit vereinbart und gleiches ergebe sich aus dem Bauzeitenplan, so dass dies der Klägerin - auch als Laiin im Baubereich - auch offenkundig i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B gewesen sei.

23

Die Beklagte habe die Verzögerung bis zum 15.01.2013 nicht zu vertreten, da sie mit ihrer E-Mail vom 06.11.2012 (83 GA) ihrer etwaigen Anzeigepflicht i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B hinreichend nachgekommen sei, zumal schon fraglich sei, ob hier nicht auch ein Ausnahmefall i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B vorliege, da die Erforderlichkeit der Fliesen offenkundig gewesen sei. Ob die Beklagte mit der Fliesenverlegung Mitte 11/2012 mangels Trocknung des Estrichs noch nicht hätte anfangen können, könne dahinstehen, da im Hinblick auf die für die Bezugsfertigkeit notwendigen, indes erst im Sommer 2013 erbrachten maßgeblichen Eigenleistungen (restliche Bodenbeläge/Malerarbeiten) insoweit jedenfalls der Kausalzusammenhang fehle.

24

Dass die Klägerin die Eigenleistungen frühzeitiger erbracht hätte, wenn die Restleistungen der Beklagten (wobei sich frage, welche konkret) früher erfolgt wären, sei nicht ersichtlich, zumal die Trocknung des Estrichs Ende 12/2012 beendet gewesen sei.

25

Inwieweit von der Klägerin behauptete Wasserschäden in einem Kausalzusammenhang mit den erst im Sommer 2013 fertiggestellten Eigenleistungen stehe, sei nicht nachvollziehbar. Zudem sei der diesbezügliche Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 29.10.2015, der erst nach Ablauf der

Frist zu Stellungnahme am 15.09.2015 und 5 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgt sei und von der Beklagten substantiiert bestritten worden sei, gemäß § 296 Abs. 1 und 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen.

26

Selbst wenn man hilfsweise eine von der Beklagten zu verantwortende Bauverzögerung von 4 Wochen unterstellen wollte, sei ein Anspruch der Klägerin ausgeschlossen, denn die Beklagte habe hinreichend und unwidersprochen dargetan, dass die Klägerin die für eine Vermietung notwendigen Eigenleistungen - unabhängig von der vorstehenden Bauverzögerung - erst im Sommer 2013 erbracht habe, so dass dem Anspruch eine Alternativursache für den behaupteten Schaden entgegenstehe.

27

Auf etwaige Mängel der Leistungen der Beklagten komme es - wie mit den Parteien ausführlich erörtert - nicht an, da die Klägerin nur Ersatz entgangener Mieteinnahmen, nicht aber Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsansprüche geltend mache.

28

Über die Hilfsaufrechnung der Beklagten mit einem Vergütungsanspruch (69 GA) sei dementsprechend nicht zu entscheiden.

29

Der - nicht nachgelassene - Schriftsatz der Klägerin vom 11.01.2015 rechtfertige kein anderes Ergebnis bzw. eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

30

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, zu deren Begründung sie unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vorträgt:

31

Das LG sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die "maßgeblichen Arbeiten" zum 15.01.2013 abgeschlossen worden seien. Die Regelung in § 5a des Vertrages sei indes unwirksam, da sie - die Klägerin - durch die darin mehrfach enthaltenen unklaren bzw. unverständlichen Und/Oder-Verknüpfungen gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unangemessen benachteiligt werde. Es bleibe unklar, ob bereits beim Vorliegen von einer Voraussetzung oder erst beim kumulativen Vorliegen aller Voraussetzungen von einer Fertigstellung des Objekts auszugehen sei. Hinzu komme, dass sich einzelne Voraussetzungen inhaltlich ausschließen. Unter Zugrundelegung der verwenderfeindlichsten Auslegung von AGB dürfe die Beklagte nicht den frühestmöglichen Fertigstellungstermin im Wege einer "Rosinentheorie" annehmen, zumal dies der gesetzlichen Wertung des § 640 Abs. 1 BGB widerspreche.

32

Danach sei das Objekt bis heute nicht abnahmereif, da die erstinstanzlich vorgetragenen Mängel nach wie vor beständen und der Einzug in 09/2013 unter dem Druck der Kündigung der bisherigen Wohnung und der Einschulung der Tochter erfolgt sei.

33

Zudem habe die Beklagte zuvor mit Schreiben vom 03.08.2013 (295 GA) ein Hausverbot ausgesprochen.

34

Das LG habe zudem verkannt, dass die VOB/B nicht vereinbart worden sei und es sei nicht auszuschließen, dass das LG das Erfordernis von Behinderungsanzeigen bei einem BGB-Vertrag anders beurteilt hätte.

35

Das LG habe sich außerdem fehlerhaft nicht mit dem Klägervorbringen im Schriftsatz vom 11.01.2016 befasst, das lediglich Rechtsausführungen zu einer unstreitig getroffenen Vereinbarung beinhalte.

36

Zudem sei das LG irrig davon ausgegangen dass die Hausanschlüsse eine klägerseitige Eigenleistung gewesen seien. Aus dem Vertrag ergebe sich, dass die Beklagte zur Vorhaltung von Baustrom und -wasser verpflichtet gewesen sei, so dass sie sich insoweit nicht auf Behinderung ihrer Werkleistungen stützen könne.

37

Die Klägerin beantragt,

38

das Urteil abzuändern und die Beklagten entsprechend ihres erstinstanzlichen Antrages zu verurteilen.

39

Die Beklagte beantragt,

40

die Berufung zurückzuweisen.

41

Die Beklagte trägt zur Berufungserwiderung unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vor:

42

Die Berufungsbegründung genüge bereits nicht den Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO.

43

Die Und/Oder-Verknüpfungen in § 5a des Vertrages beinhalteten klar und verständlich, dass die dort genannten Voraussetzungen für die "Fertigstellung" entweder alternativ oder auch kumulativ vorliegen könnten. Dass ein kumulatives Vorliegen sich gegenseitig ausschließender Voraussetzungen nicht in Betracht komme, erläutere die Klägerin selbst als "unsinnig" und mache damit anschaulich deutlich, dass die Klausel keinesfalls unklar bzw. unverständlich sei.

44

Zudem lasse der Klägervortrag vermissen, welche Auswirkungen eine - unterstellte - Unwirksamkeit der Klausel (wobei die Klägerin sich in erster Instanz darauf nicht gestützt habe) auf das angefochtene Urteil habe. "Fertigstellung" sei hier jedenfalls dann eingetreten, als die Klägerin Eigenleistungen habe ausführen können. Die Ausführungen der Klägerin zu § 640 BGB seien nicht entscheidungserheblich.

45

Auch wenn die VOB/B nicht Vertragsbestandteil sei, habe das LG - zugunsten der Klägerin - hypothetisch das Erfordernis einer Behinderungsanzeige i.S.v. § 6 VOB/B geprüft und sei dabei zu

dem Ergebnis gelangt, dass diese nicht fehle bzw. auch unter den strengeren Voraussetzungen der VOB-B entbehrlich gewesen sei. Auch insoweit fehle es an hinreichendem Vorbringen der Klägerin zur Entscheidungserheblichkeit dieser Frage, da sie eine abweichende Beurteilung lediglich nicht als "nicht ausgeschlossen" in den Raum stelle.

46

Das LG habe sich auch sehr wohl mit dem klägerischen Schriftsatz vom 11.01.2016 befasst.

47

Auf die Verantwortlichkeit für die Hausanschlüsse bzw. die Vorhaltung von Bauwasser und Baustrom habe sich das LG nicht gestützt, so dass auch die diesbezüglichen Berufungseinwände irrelevant seien.

48

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Hausanschlüsse und die Trockenheizung des Objekts (Ziff. 16h der Baubeschreibung) sehr wohl Eigenleistungen der Klägerin gewesen seien.